



## Bekanntmachungstext

### Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

#### Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.44 - 2020 - 675 -

Die Fa. F.C. van Dornick GmbH aus Kalkar plant namens und im Auftrag der Fa. Netzgesellschaft Niederrhein aus Krefeld die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 110 m für die öffentliche Trinkwasserversorgung in Krefeld [Gemarkung: Gellep-Stratum, Flur: 13, Flurstück: 22] und hat dazu hier eine Anzeige gemäß § 127 BBergG für das Abteufen dieser Bohrung vorgelegt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 110 m zum Zwecke der Wasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb weniger Wochen und außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes außerhalb von Siedlungs- und Erholungsbereichen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet „In der Elt“, Schutzzone II, ausgewiesen; entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten; insbesondere werden auch anfallende Bohrschlämme fachgerecht entsorgt. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist durch die bestehende Trinkwassergewinnung geprägt und das FFH-

Datum: 10. August 2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
62.44 - 2020 - 675  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Mehlberg  
frank.mehlberg@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3922  
Fax: 02931/82-45093

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ sowie deckungsgleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Schutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zugänglich.

Dortmund, 10.08.2020

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:

gez. Frank Mehlberg